

Vereinssatzung

I Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen DJK Leonberg. Er ist gegründet am 1. Juni 1965.
- Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg, Pfarrei Sankt Johannes des Täufers.
- Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes und des DJK-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
 Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Verbandes.
- 4. Der Verein führt das DJK-Banner und die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün-weiß.

II Zweck

- Der Verein will seine Mitglieder zur Leibesübung und Leibeserziehung führen und zwar im Freizeit- und Erholungssport, im Leistungs- und Wettkampfsport.
 - Er will darin zugleich der Förderung der religiösen Haltung und des sittlichen Charakters, der Gesundheit, Lebenstüchtigkeit und Freizeitgestaltung dienen.
- 2. Der Verein betreibt Sport nach christlichen Grundsätzen und nach den olympischen Grundsätzen des Amateursports. Er lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.
- Der Verein übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde, dem Bund der katholischen Jugend und den übrigen katholischen Organisationen aus. Dies gilt besonders bei Terminfestsetzungen und gemeinsamen Veranstaltungen.
- 4. Der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch Förderung des Volkssports. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.

- 6. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen darf nur für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 7. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III Aufgabenstellung

 Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in folgenden Sportarten an:

> Leichtathletik Ballspiele Gymnastik Tischtennis Turnen Kegeln

- 2. Der Verein arbeitet mit den Vereinen des DJK-Verbandes und mit den Sportgruppen des BDKJ zusammen.
- 3. Der Verein sorgt für regelmäßigen Sportbetrieb auf dem Sportplatz und in der Halle sowie für die Sportgeräte.
- 4. Der Verein ist verpflichtet, die regelmäßigen Übungsstunden für seine Mitglieder durchzuführen.
- 5. Der Verein beteiligt sich an kulturellen und religiösen Veranstaltungen der Pfarrei. Er hält jedes Jahr ein Sportfest ab.
- 6. Der Verein sorgt für genügend Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportliche Untersuchung wird empfohlen.
- 7. Der Verein sorgt für die sportlichen und erzieherische Ausbildung der Leiterschaft, führt zur Teilnahme an Schulungskursen und geistigen Bildungsgelegenheiten, Einkehrtagen und Exerzitien.

 Der Verein ist bemüht um die Verbreitung der DJK-Zeitschrift, des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

IV Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will in christlicher Gemeinschaft.
- Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vereinsvorstand. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand vollzogen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist in beiden Fällen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitglieds kann durch den Vorstand der Ausschluss erfolgen.
 Bei satzungswidrigem Verhalten des Vorstands trifft der geistliche Beirat geeignete Maßnahmen nach der Disziplinarordnung §§ 5-7.
- 4. Das aktive Wahlrecht haben die Mitglieder über 16 Jahre, das passive Wahlrecht die Mitglieder über 18 Jahre.
- 5. Die Mitglieder bis 18 Jahre bilden die DJK-Sportjugend.

V Pflichten der Mitglieder

- Am Sport und Leben der DJK aktiv und regelmäßig teilzunehmen; die Satzung und Ordnung der DJK zu erfüllen; den Anordnungen der Leitung Folge zu leisten und sich für die Ziele der DJK überall persönlich einzusetzen.
- In Sport und Leben eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen; die Aufgabe in Familie, Beruf und öffentlichen Leben nicht zu vernachlässigen und sich im Umgang durch Brüderlichkeit und Hilfsbereitschaft auszuzeichnen; den kirchlichen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.
- 3. Am Leben der Pfarrgemeinde und der katholischen Jugend in ökumenischer Offenheit aktiv teilzunehmen.

Seite 5 DJK Leonberg

4. Den Vereinsbeitrag bis 1. April pünktlich zu zahlen.

5. Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedsverpflichtungen kann vom Vorstand der Verlust des Wahlrechts, Stimmrechts oder Startrechts verfügt werden (vgl. DJK-Disziplinarordnung).

VI Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend ist die Organisation der Jugend der DJK Leonberg.
- Die Vereinsjugend setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, gemäß Abschnitt IV, Ziffer 5, sowie den regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitgliedern.
- 3. Die Organisation und Arbeitsweise der Vereinsjugend ist in der Jugendordnung der DJK geregelt.
- 4. Die Jugendordnung sowie evtl. Änderungen müssen von der Jugendvollversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

VII Leitung und Verwaltung

- 1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen.
- 2. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geistlichen Beirat, dem Schriftführer, dem Kassenwart, den Sportwarten, den Beisitzern sowie dem Jugendleiter.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird) werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. In Ausnahmefällen ist die Wahl auf eine andere Wahlperiode möglich. Der Geistliche Beirat wird vom Pfarrer der Gemeinde bestimmt.
- 4. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich
 - für die Durchführung der in den Abschnitten III V genannten Aufgaben

- zur Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes, der Unterverbände und der Jahreshauptversammlung
- zur Mitarbeit des Vereins im DJK-Diözesan- und Kreisverband, ihren Ausschüssen und ihren Veranstaltungen
- Gute Verbindung mit dem Elternhaus und der Jugendseelsorge soll gepflegt werden

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Er ist verantwortlich im Besonderen für die religiös-geistige und die erzieherische Aufgabe im Verein und hat darum ein Einspruchsrecht in diesen Fragen. Seine besonderen Aufgaben sind dazu die seelsorgliche Hilfe für die Mitglieder und die Sorge um die Führerbildung, die Teilnahme und Mitwirkung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- Der Schriftführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen und führt die Mitgliederlisten.
- Der Kassenwart hebt die Beiträge ein, verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.
- Die Sportwarte sorgen für einen geordneten Sportbetrieb, für die Aufstellung der Mannschaften, für Mannschaftsabend und Spielersitzung und die technische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin mitverantwortlich.
- Die Beisitzer unterstützen den Vorstand und übernehmen abgesprochene Aufgaben.
- Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend und ihre Interessen im Vorstand.

5. Besondere Aufgaben:

 Der Pressewart fertigt die Berichte für die DJK-Zeitschriften und die Tagespresse; er hält die Verbindung mit dem Presseamt in Kreis und Diözese und dem Sportamt und hilft zur Verbreitung des DJK-Organs. Seite 7 DJK Leonberg

 Der Zeugwart sorgt für die Beschaffung, Instandhaltung und Bereitstellung der Geräte und führt darüber Verzeichnis; ihm obliegt die Ordnung und Aufsicht über die Übungsstätten des Vereins.

 Die Schieds- und Kampfrichter sorgen für die Regeltreue und Fairness in Spiel und Wettkampf; sie führen ihr Amt in Sachkunde, Freundlichkeit und Unparteilichkeit.

6. Jahreshauptversammlung

- a) Zur Jahreshauptversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.
- b) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beiträge
 - Aufstellung des Jahresprogramms
- Der Termin zur Jahreshauptversammlung ist zwei Wochen voraus mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- 7. Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- 8. Zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist der DJK-Kreisvorstand einzuladen.

9. Geschäftsordnung

- a) Für Beschlüsse gilt einfache Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit erforderlich.
- b) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde
- Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der über 16 Jahre alten Mitglieder.
- d) Auf Antrag muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen



VIII Auflösung oder Austritt

Auflösung oder Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit dieser Tagesordnung vier Wochen voraus einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Kreis- und Diözesanvorstand einzuladen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, sowie es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die zuständige Pfarrgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege in christlicher Gemeinschaft zu verwenden hat.

Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in christlicher Gemeinschaft vom DJK-Verband, Bistum oder Pfarrgemeinde überlassen wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege in christlicher Gemeinschaft.